

Satzung der Gartenfreunde Spaichingen e.V.

Änderung der Fassung vom 14. März 1985,
zuletzt geändert durch
die Jahreshauptversammlung der Gartenfreunde Spaichingen e.V.
am 17. März 2023 im Martin-Luther-Haus
in 78549 Spaichingen

§ 1

Name, Sitz, Organisationsbereich und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Gartenfreunde Spaichingen e.V.“ (gemeinnütziger Verein für Siedler, Eigenheimer und Kleingärtner). Er ist Mitglied im Bezirksverband Tuttlingen und im Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V.
2. Die Gartenfreunde Spaichingen e.V. hat seinen Sitz in Spaichingen, seinen Gerichtsstand in Spaichingen und ist unter der Nummer 99 im Vereinsregister beim Amtsgericht Spaichingen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss aller Siedler, Eigenheimer und Kleingärtner (Gartenfreunde) in Spaichingen. Er ist konfessionell und parteipolitisch neutral. Zweck des Vereins ist die Förderung der Pflanzenzucht und der Kleingärtnerei.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung und des Kleingartenrechts nach §5 der KGO, insbesondere durch die Förderung aller Maßnahmen, die der Bevölkerung zur Gesunderhaltung und Erziehung zur Naturverbundenheit dienen.
3. Um diesen Zweck zu erreichen, stellt sich der Verein folgende Aufgaben:
 - a. Grünanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind, gemeinsam mit den Behörden und Trägern öffentlicher Belange zu beraten, zu planen, zu schaffen und zu erhalten.
 - b. Dauerkleinanlagen und Gartenland als Bestandteil des öffentlichen Grüns nach den kleingartenrechtlichen Bestimmungen und Gesetzen in Generalpacht zu nehmen und in Unterpacht zu vergeben, sie zu unterhalten und zu pflegen.
 - c. Fachvorträge und Beratungen durchzuführen, die die Mitglieder und alle Bürger zu einer gesunden, naturverbundenen Freizeitgestaltung, Erholung und Entspannung im Garten, zur Landschaftspflege, zur Gartenkultur, Pflanzenkunde, zur Erhaltung und Pflege öffentlichen Grüns anregen und zum naturgemäßen Gärtnern anregen.

- d. In allen grundsätzlichen Fragen, die dem Zweck und den Aufgaben der Gesamtorganisation dienen, Rechtsauskunft und Rechtsschutz, soweit zulässig, im Zusammenwirken mit dem Landesverband zu erteilen,
 - e. Die Jugend zur Naturverbundenheit zu erziehen und insbesondere die Deutsche Schreberjugend fördern,
 - f. Zur Verbesserung der Umwelt Wettbewerbe auf dem Gebiet des Siedlungs- und Kleingartenwesens durchzuführen.
 - g. Teilnahme an Landesgartenschauen, Grünprojekten, Gartenmessen und Ausflügen mit gärtnerischem Hintergrund mit dem Ziel der gartenfachlichen Beratung der Besucher
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Tätigkeiten im Verein

1. Alle Tätigkeiten in den Organen des Vereins sind ehrenamtlich.
2. Abweichend von Abs. 1 können die Mitglieder des Vereins und der Vorstand für ihre vereinsbezogenen Tätigkeiten eine Aufwandsentschädigung/ Vergütung erhalten. Die Mitgliederversammlung kann dies im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins und unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit abweichend von Absatz 1 beschließen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Anmeldung zur Aufnahme hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Der Vorstand prüft den Antrag und entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung durch den Vorstand entscheidet der Vereinsausschuss endgültig.
2. Mit der Aufnahme wird die Satzung des Vereins, des Bezirks- und Landesverbands anerkannt.
3. Der Beschluss der Aufnahme oder Ablehnung ist dem Antragssteller schriftlich mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
5. Die Satzung des Vereins, Bezirks- und Landesverbands ist beim Vorstand einzusehen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a. Tod
 - b. Austritt
 - c. Ausschluss
 - d. Auflösung des Vereins
2. Der Austritt muss spätestens am 30. September auf Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt und der Mitgliedsausweis übergeben werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist der Beitrag für das folgende Jahr zu entrichten.

§ 6

Ausschluss

1. Der Vereinsausschuss, von dem mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen.
2. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a. Grobe Verstöße gegen die Satzung, die Gartenordnung, den Unterpachtungsvertrag sowie die Interessen des Vereins und gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - b. Schwere Schädigungen des Ansehens der Organisation,
 - c. Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen an den Verein trotz zweimaliger Mahnung.
3. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied unter Einräumung einer Frist von zwei Wochen zu benachrichtigen und ihm Gelegenheit zu Äußerung zu geben. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Vereinsausschuss.
4. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist Berufung bei der Hauptversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.
5. Während eines Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft aus jedem Grund erlöschen alle Ansprüche und Rechte an den Verein.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Einrichtungen und Veranstaltungen der Gesamtorganisation nach Maßgabe der Satzung und der von den Verbandsorganen gefassten Beschlüssen und getroffenen Anordnungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, als gewählte Delegierte in der Bezirksdelegiertenversammlung die Interessen des Vereins mit Sitz und Stimme zu vertreten. Sie sind weiterhin berechtigt, Anträge an den Verein zu richten.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Gesamtorganisation zur Erreichung ihrer Aufgaben zu unterstützen, die Satzung des Vereins, des Bezirksverbands und des Landesverbands zu beachten und alle satzungsgemäß getroffenen Entscheidungen anzuerkennen.
4. Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. aus dem Beitrag zum Landesverband
 - b. aus dem Beitrag zum Bezirksverband
 - c. aus dem Beitrag zum Verein.
2. Eine Beitragserhöhung des Landes- und Bezirksverbands wird von deren zuständigen Organen beschlossen und ist für den Verein und dessen Mitglieder bindend.
3. Der Beitrag zum Verein und die Art des Einzugs werden von der Jahreshauptversammlung festgelegt und beschlossen.
4. Der Gesamtbeitrag ist jährlich zum 31. März fällig.

§ 9 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nach §4, nimmt der Verein von jedem Mitglied personenbezogene Daten (Adresse, Bankverbindung, Geb.-Datum, ect.) auf. Diese Informationen werden im EDV-System gespeichert.
2. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nach §2 nützlich sind, (z. B. Speicherung von Mobil-, Festnetz- und Faxnummern einzelner Mitglieder/ Nichtmitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffenen Personen ein schutzwürdiges Interesse haben, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Ob personenbezogene Informationen an Mitglieder weitergegeben werden dürfen, hängt unter anderem davon ab, wie weit der Kreis der Informationsträger ist, und welche Informationen weitergegeben werden. Macht der Vorstand besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt, können dabei personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
4. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
5. Beim Austritt werden Namen, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht.

6. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 10 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Hauptversammlung
 - b. der Vereinsausschuss
 - c. der Vorstand.

§ 11 Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des Vereins und tritt jährlich in den ersten vier Monaten des Jahres zusammen.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn dies
 - a. $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angaben von Gründen schriftlich verlangt,
 - b. $\frac{3}{4}$ der Ausschussmitglieder beschließen.
3. Unter Angaben der Tagesordnung ist die Hauptversammlung zwei Wochen vorher durch eine schriftliche Einladung einzuberufen.

§ 12 Beschlussfassung der Hauptversammlung

1. Der Beschlussfassung der Hauptversammlung ist vorbehalten:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes, des Vorstandes, der Fachberatung und der Revisoren,
 - b. Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - c. Änderung der Satzung, Festsetzung des Vereinsbeitrags sowie die Zahl der Vereinsausschussmitglieder und die Erhebung von Umlagen,
 - d. Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses,
 - e. Wahl der Revisoren,
 - f. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - g. Annahme oder Ablehnung von Anträgen, die der Hauptversammlung zur Entscheidung eingereicht wurden,
 - h. Auflösung der Vereins, Austritt aus dem Bezirks- oder Landesverband und Beschluss über das Vereinsvermögen unter Beachtung des §28 Abs. 1.
2. Anträge, die der Hauptversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden sollen, müssen 7 Kalendertage vor dem Termin beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht oder bei der Hauptversammlung gestellt wird, kann nur beraten werden, wenn kein Einspruch erfolgt.

§ 13

Der Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand und mindestens zwei Beisitzern.
2. Der Vorstand und die Beisitzer werden von der Hauptversammlung auf 3 Jahre gewählt.
3. Die Anzahl weiterer Beisitzer wird von der Hauptversammlung beschlossen. Ein Beisitzer sollte als Pressewart bestellt werden.
4. Besteht eine Frauen- und Jugendgruppe, so ist die Frauengruppenleiterin oder der Jugendleiter Mitglied des Vereinsausschusses.
5. Der Vereinsausschuss wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Er tritt je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Die Einberufung des Vereinsausschusses muss von Vorstand vorgenommen werden, wenn dies $\frac{1}{4}$ der Vereinsausschussmitglieder beim Vorstand beantragen.
6. Die Sitzung des Vereinsausschusses wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Der Vereinsausschuss kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 14

Aufgaben des Vereinsausschusses

1. Sofern keine außerordentliche Hauptversammlung stattfinden kann, entscheidet der Vereinsausschuss über
 - a. Neuwahlen, beim vorzeitigen Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisoren, sofern aus zwingenden Gründen solche Beschlüsse nicht bis zur nächsten Hauptversammlung vertagt werden können,
 - b. Vorbereitung aller Anträge, die der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden,
 - c. In allen wichtigen Angelegenheiten, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind und eine Zurückstellung bis zur nächsten Hauptversammlung nicht möglich ist,
 - d. Ehrung verdienter Mitglieder und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens (siehe §27).
2. Fachberater, Gartenwarte und Obleute werden vom Vereinsausschuss berufen. Sie erledigen ihre Aufgaben in dessen Einvernehmen. Der Vereinsausschuss kann auch von einzelnen Untergruppen für diese Aufgabe bestimmte Personen bestätigen.

§ 15

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Kassier
 - d. dem Schriftführer

2. Die unter § 15 Abs. 1 a – d aufgeführten Vorstandsmitglieder sind i. S. §26 BGB Vorstand des Vereins. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechthandlungen allein zu ermächtigen. Zur Wahrnehmung von Terminen vor Gericht ist jedes Vorstandsmitglied allein mit unbeschränkter Prozess- und Zustellungsvollmacht berechtigt.

§ 16

Aufgabenbereich des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht kraft Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Durchführung sämtlicher Beschlüsse der Vereins-, Bezirks- und Landesverbandsorgane,
 - b. Erstellung des Haushaltsplanes sowie Abfassung des Geschäfts- und Kassenberichts,
 - c. Vorbereitung einer Einberufung aller Sitzungen und Versammlungen,
 - d. Die ordentliche Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens nach Maßgabe der Beschlüsse der Vereinsorgane und im Rahmen des Haushaltsplans.
2. Geschäfte, die über den Rahmen des genehmigten Haushaltsplans hinausgehen, bedürfen der Zustimmung der Vereinsausschusses.
3. Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung im Rahmen seiner Zuständigkeiten geben.

§ 17

Der Kassier

1. Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen, einen Kassen- und Vermögensbericht zu fertigen und sämtliche Unterlagen für die Revision bereitzustellen.
2. Der Kassier ist berechtigt und verpflichtet, auf Verlangen eines Vereinsorgans über die Kassenlage und das Vereinsvermögen Auskunft zu geben.
3. Der Kassier hat die Jahresabschlussberichte (Kassen-, Vermögens- und Revisionsbericht) termingerecht dem Bezirksverband zur Vorprüfung und Weiterleitung an den Landesverband vorzulegen.

§ 18

Der Schriftführer

1. Der Schriftführer oder im Verhinderungsfall ein vom Vereinsausschuss bestimmter Protokollführer hat von jeder Sitzung und Versammlung ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Schrift-/Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und aufzubewahren.
2. Der Schriftführer hat die Protokolle allen Ausschussmitgliedern auszuhändigen.
3. Gegen das Protokoll kann in der folgenden Sitzung Einspruch eingelegt werden. Änderungen beschließt das betreffende Vereinsorgan.

§ 19

Der Pressewart

1. Bei Verhinderung des Schriftführers übernimmt der Pressewart die Protokollführung.
2. Der Pressewart sorgt für die Berichterstattung über das Vereinsleben, sowie für die nach dem Vereinszweck erforderliche Öffentlichkeitsarbeit. Die Berichterstattung erfolgt über die Print- und digitalen Medien.

§ 20

Die Revisoren

1. Von der Hauptversammlung werden mindestens zwei Revisoren gewählt. Ihnen obliegt, die Kassen- und Geschäftsführung jährlich mindestens einmal zu prüfen und hierüber einen Bericht abzugeben.
2. Die Revisoren sind berechtigt, auch in der Zwischenzeit Kontrollen der Geschäftsführung und der Kassengeschäfte vorzunehmen.

§ 21

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient der Gestaltung des Vereinsleben, der fachlichen Schulung und der Pflege der Kameradschaft.
2. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung kann schriftlich, durch Anschlag, durch die öffentliche Presse oder sonst geeignete Mittel erfolgen.

§ 22

Die Jugendarbeit

1. Die Jugend bildet eine eigene Jugendgruppe.
2. Die Jugendgruppe ist Mitglied der Deutschen Schreberjugend, Landesverband Südwest. Die Jugendarbeit vollzieht sich im Rahmen der Satzung der Deutschen Schreberjugend in enger Zusammenarbeit mit dem Verein.

3. Der gewählte Jugendleiter ist Mitglied des Vereinsausschusses. Der Jugendleiter oder sein Stellvertreter erstattet der Hauptversammlung einen Tätigkeitsbericht.

§ 23

Die Frauengruppenarbeit

1. Die Aufgaben der Frauengruppe richtet sich nach dem Zweck und den Aufgaben der gesamten Organisation sowie den örtlichen Erfordernissen.
2. Der gewählte Frauengruppenleiterin ist Mitglied des Vereinsausschusses.
3. Die Frauenarbeit vollzieht sich im Einvernehmen mit dem Vorstand. Mit Zustimmung des Vorstands kann sich die Frauengruppe eine eigene Geschäftsordnung geben.
4. Die Frauengruppenleiterin oder ihre Stellvertreterin erstattet der Hauptversammlung einen Tätigkeitsbericht.

§ 24

Wahlen und Abstimmungen

1. Bei den Wahlen gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei wiederholter Stimmgleichheit im 2. Wahlgang entscheidet das Los.
2. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst.
3. Eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder ist zu einer Satzungsänderung erforderlich.

§ 25

Ehrungen

1. Ehrungen verdienter Mitglieder und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens können vom Vereinsausschuss nach den gegebenen Richtlinien vorgenommen werden.
2. Ehrungen durch den Bezirks- oder Landesverband sind nach Beschluss des Vereinsausschusses durch den Vorstand beim betreffenden Verband zu beantragen. Die Ehrungsordnung des Bezirks- und Landesverbands ist hierbei zu beachten.

§ 26

Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszwecks

1. Die Auflösung des Vereins oder der Austritt aus dem Bezirksverband erfolgt durch die Hauptversammlung. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder.
2. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bezirksverband – Stand 01/2023: Rolf Dettling, Untere Str. 22, 78056 Weigheim – Der Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg e. V. überprüft die ordnungsgemäße Verwendung dieser Mittel.

4. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins betreffen, sind vor ihrem Inkrafttreten dem Bezirks- und Landesverband sowie dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 27 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde in der ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung am 17. März 2023 beraten,

mit	31 Stimmen
gegen	0 Stimmen
bei	0 Stimmenthaltungen

angenommen.

Sie tritt gem. §71 BGB mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

2. Der Vorstand ist zur Satzungsänderung dann berechtigt, wenn im Eintragungsverfahren Änderungen vom Registergericht verlangt werden oder durch Steuergesetzänderungen Satzungsänderungen wegen der steuerlichen Gemeinnützigkeit erforderlich ist.

Spaichingen, den 17. März 2023